

Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens zur thermischen Nutzung des Grundwassers nach Art. 30 BayWG



Landratsamt Ostallgäu
SG 41
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-558

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr – 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Aktenzeichen **41-6421.0/3/3**

Tag der Antragstellung

Niederbringung von Bohrungen zur Errichtung eines Brunnens zur thermischen Nutzung des Grundwassers

1 Angaben zum Antragsteller

Familienname

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

2 Brunnenstandort

Straße, Nr.

Gemeinde

Flurnummer

Gemarkung

3 Zweck der Grundwasserentnahme

Geplant ist die Errichtung eines Förderbrunnens und eines Schluckbrunnens zum Betrieb einer

Grundwasserwärmepumpe mit einer Heizleistung von KW.

Kühlanlage mit einer Kälteleistung von KW.

4 Technische Beschreibung der Brunnen

Förderbrunnen

Erwarteter Grundwasserstand ca. m unter Gelände

Voraussichtliche Brunnentiefe ca. m unter Gelände

Bohrbrunnen	Schachtringbrunnen	mit Vorschacht	ohne Vorschacht
-------------	--------------------	----------------	-----------------

Trockenbohrung	Spülbohrung
----------------	-------------

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser ca. mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser ca. mm

Schluckbrunnen

Erwarteter Grundwasserstand ca. m unter Gelände

Voraussichtliche Brunnentiefe ca. m unter Gelände

Bohrbrunnen	Schachtringbrunnen	mit Vorschacht	ohne Vorschacht
Trockenbohrung	Spülbohrung		

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser ca. mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser ca. mm

5 Angaben zur ausführenden Firma

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Voraussichtlicher Baubeginn**7. Als Auftraggeber für die Bohrung(en) erkläre ich:****7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf Folgendes hingewiesen:**

Für die thermische Nutzung dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit Folgendem beauftragt:

- Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1 : 5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, sowie sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert zuzusenden.
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 122 „Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung“ sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Bohrungen für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach Art. 30 des Bayerischen Wassergesetzes anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrung bei der Kreisverwaltungsbehörde, das heißt beim zuständigen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt erfolgen.

- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die spätere Entnahme und Versickerung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen ist.
- Sonderfall Grundwasserwärmepumpe bis 50 kJ/s (dies ist die Regel bei Einfamilienhäusern): Die Grundwasserentnahme zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit einer Leistung von weniger als 50 kJ/s kann auf Grundlage von Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG im vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Der wichtigste Teil der Antragsunterlagen ist ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW). Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z. B. eine Kopie aus einem Stadtplan o. ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Hinweis zum Datenschutz

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landkreis Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.